1. Allgemeines

- 1.1. Das "Neue Schulhaus" ist eine öffentliche Einrichtung der Gemeinde und dient u.a. dem kulturellen und gesellschaftlichen Leben der Gemeinde. Diese Benutzungsordnung hat den Zweck, Beschädigungen und übermäßigen Verschleiß vom Gebäude und Inventar zu vermeiden sowie einen geregelten und reibungslosen Betrieb der Einrichtung zu gewährleisten.
- 1.2. Die Hausmeisterin bzw. ihre Vertreter(in) üben stellvertretend für die Gemeinde das Hausrecht aus. Sie hat ein jederzeitiges Kontroll- und Weisungsrecht gegenüber allen Personen, welche sich auf dem Grundstück des "Neuen Schulhauses" aufhalten. Sie ist gehalten, für die Einhaltung dieser Benutzungsordnung zu sorgen.
 - 1.3. Fundgegenstände sind beim Hausmeister bzw. beim Stellvertreter abzugeben.

2. Oberlassen von Raumen

Folgende Räume werden von der Gemeinde Magstadt an örtliche Vereine, die Volkshochschule Magstadt sowie den Kindergarten Brunnenstraße 6 überlassen:

Nordseite

- Untergeschoß : Flugsportgruppe Magstadt

- Erdgeschoß : Gymnastikgruppe - gemeinsame Nutzung durch

Volkshochschule Magstadt und Kindergarten

Brunnenstraße 6

- 1. Obergeschoß: Liederkranz Magstadt 1839 e.V.

- 2. Obergeschoß: Türkischer Kultur- und Sportverein e.V.

- Dachgeschoß : (zur besonderen Verwendung der Gemeinde

Magstadt)

Südseite

- Erdgeschoß : ' (zur besonderen Verwendung der Gemeinde

Magstadt)

- 1. Obergeschoß: Musikverein Magstadt 1908 e.V.

- 2. Obergeschoß: Volkshochschule Magstadt

(Werkraum mit Brennofen)

Gebäudemitte

- 1. Obergeschoß: Volkshochschule Magstadt - Büro

Die örtlichen Vereine übernehmen die Verantwortung für die überlassenen Räume. Sie sind insbesondere für deren Reinigung zuständig.

Die örtlichen Vereine stellen die Gemeinde Magstadt von etwaigen Haftpflichtansprüchen der Benutzer dieser Räume frei und verzichten in
diesen Fällen auf eigene Haftpflichtansprüche gegenüber der Gemeinde
und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme in diesen Fällen auf
die Geltendmachung von Rückgriffansprüchen gegen die Gemeinde und
deren Bediensteten oder Beauftragten.

3. Nutzungs- und Belegungsplan:

Die Gemeindeverwaltung erstellt mit den Benutzern zweimal jährlich einen Nutzungs- und Belegungsplan, der einen reibungslosen und geregelten Ablauf der Nutzung gewährleistet.

An Samstagen, Sonn- und Feiertagen ist die Nutzung der Räume nur bei besonderen Anlässen und nur mit Genehmigung der Gemeindeverwaltung zulässig.

4. Moblierung:

Die Möblierung, Einrichtung und Ausgestaltung der überlassenen Räume obliegt den Benutzern. Bauliche Veränderungen sind nur mit ausdrücklicher Genehmigung der Gemeindeverwaltung zulässig.

5. Ausschank von Getränken:

Den Benutzern ist es untersagt, eine Gaststätte oder einen gaststättenähnlichen Betrieb zu betreiben oder Getränke nach außen auszuschenken. Die Abgabe von Getränken ist nur zum Eigenbedarf im Rahmen der Vereinstätigkeit zulässig.

6. Lärmbelästigungen:

Von 22.00 Uhr ist an allen Tagen jeglicher ruhestörender Lärm zu vermeiden. Im übrigen ist § 1 der Polizeiverordnung vom 7. Dezember 1976 (polizeiliche Umweltschutz-Verordung) von den Benutzern zu beachten.

7. Entgelte:

Die Oberlassung der Räume ist für die Benutzer kostenlos.

8. Zuwiderhandlungen:

Schwerwiegende oder wiederholte Verstöße gegen die Benutzungsordnung kann für den jeweiligen Benutzer den Entzug des überlassenen Raumes zur Folge haben.

9. Inkrafttreten:

Die Benutzungsordnung tritt am Tag nach der Bekanntgabe in Kraft.

Magstadt, den 2. September 1987

- gem. GR-Beschluß vom 25. August 1987 - § 7 VN ö -

Benziner

Bürgermeister